



Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische und hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2021

1. März 2021

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos (Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) vom 24. Februar 2021 | Seite 214 |
|--|-----------|

Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos (Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) Vom 24. Februar 2021

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 731, 733) geändert worden ist, hat der Student_innenrat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel der Sonderbestimmungen
- § 3 Vorrangbestimmungen

Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

- § 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen
- § 5 Stimmabgabe

Abschnitt III Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen der Vertreter_innen in den Student_innenrat

- § 6 Wahlbekanntmachung
- § 7 Briefwahl
- § 8 Auszählung

Abschnitt IV Schlussbestimmungen

- § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Sonderwahlordnung der Student_innenschaft gilt für

1. die Wahlen zu den Fachschaftsräten gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 SächsHSFG,
 2. die Wahlen der durch die Fachschaftsräte zu wählenden Vertreter_innen in den Student_innenrat nach § 26 Abs. 2 Satz 2 SächsHSFG
- im Wintersemester 2020/2021 sowie im Sommersemester 2021.

§ 2 Ziel der Sonderbestimmungen

Ziel dieser Sonderbestimmungen zur Wahlordnung der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz vom 14. November 2017 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 40/2017, S. 1790), geändert durch Artikel 3 der Satzung vom 4. März 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 11/2019, S. 285, 286), nachfolgend Wahlordnung der Student_innenschaft genannt, ist es, den Herausforderungen, die hinsichtlich der Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft der Technischen Universität durch die Covid-19-Pandemie entstehen oder entstanden sind, zu begegnen.

§ 3 Vorrangbestimmungen

- (1) In Ergänzung zu den Bestimmungen der Wahlordnung der Student_innenschaft gelten für die Wahlen nach § 1 die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Sofern in der Wahlordnung der Student_innenschaft von dieser Ordnung abweichende Bestimmungen getroffen sind, finden diese für die Wahlen nach § 1 keine Anwendung.
- (3) Die allgemeinen Bestimmungen in den §§ 1 bis 8 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleiben unberührt.

Abschnitt II Bestimmungen für die unmittelbaren und mittelbaren Wahlen zu den Organen der Student_innenschaft

§ 4 Einreichung, Prüfung und Zulassung von Wahlvorschlägen

- (1) Abweichend von § 13 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 5 der Wahlordnung der Student_innenschaft genügt für die Einreichung von Wahlvorschlägen, Unterstützungsunterschriften und der Einverständniserklärung jeder Bewerber_in zur Kandidatur auch eine Übersendung per Telefax oder eine elektronische Übermittlung eines Scans oder einer Fotografie der im Original eigenhändig unterzeichneten Wahlvorschläge bzw. Erklärung. Der Wahlausschuss kann eine Nachreichung der Originale von Wahlvorschlägen, eigenhändigen Unterstützungsunterschriften und Einverständniserklärungen der Bewerber_innen zur Kandidatur fordern, wenn deren Vorlage zur Prüfung der Wahlvorschläge erforderlich ist.
- (2) Abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 1 der Wahlordnung der Student_innenschaft muss ein Wahlvorschlag mindestens von zweieinhalb von Hundert, jedoch von nicht weniger als zwei Personen, die in der jeweiligen Fachschaft wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden. Bei Fachschaften mit mehr als 200 Wahlberechtigten genügen abweichend von § 13 Abs. 3 Satz 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft fünf Unterschriften. § 13 Abs. 3 Satz 2 und 4 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleiben unberührt.
- (3) Abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft beträgt die Frist zur Beseitigung von Mängeln zehn Kalendertage.
- (4) Abweichend von § 13 Abs. 10 Satz 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft sind Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn des Zeitraumes der konstituierenden Sitzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft einzureichen. Abweichend von § 14 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft gibt die Wahlleiter_in die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 spätestens am dritten Kalendertag vor Beginn des Zeitraumes der konstituierenden Sitzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft bekannt.
- (5) Die Fristen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 sind Ausschlussfristen.

§ 5**Stimmabgabe**

(1) Zusätzlich zu den Bestimmungen von § 17 Abs. 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft trifft die Wahlleiter_in Vorkehrungen, damit im Abstimmungsraum die zum Zeitpunkt der Wahl durch die Gesundheitsbehörden empfohlenen Hygienemaßnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie eingehalten werden können und erstellt ein entsprechendes Hygienekonzept.

(2) Abweichend von § 9 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 6 Satz 1 und 5 sowie § 17 Abs. 10 Satz 1 der Wahlordnung der Student_innenschaft findet die Stimmabgabe zu den Wahlen nach § 1 Nr. 2 im Anschluss an die konstituierende Sitzung des jeweiligen Fachschaftrates ausschließlich in der Form der Briefwahl statt. § 9 Abs. 6 Satz 2 bis 4 und Satz 6 sowie § 17 Abs. 5 der Wahlordnung der Student_innenschaft bleiben davon unberührt. Bei der Anwendung der §§ 6 bis 22 gemäß § 9 Abs. 6 Satz 4 der Wahlordnung der Student_innenschaft gelten die Bestimmungen dieser Sonderwahlordnung.

Abschnitt III**Bestimmungen für die mittelbaren Wahlen der Vertreter_innen in den Student_innenrat****§ 6****Wahlbekanntmachung**

Die Wahlbekanntmachung gemäß § 12 Abs. 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 muss den Hinweis auf die Durchführung ausschließlich als Briefwahl sowie Ort und Zeit der öffentlichen Stimmauszählung gemäß § 8 enthalten.

§ 7**Briefwahl**

(1) Für die Form der Briefwahl bei den Wahlen nach § 1 Nr. 2 bedarf es keines Antrages der Wahlberechtigten. Die Wahlleiter_in versendet unverzüglich nach dem Zeitraum der konstituierenden Sitzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft die Wahlunterlagen an die Wahlberechtigten gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 der Wahlordnung der Student_innenschaft oder händigt diese an sie aus. Für die Wahlunterlagen gelten die Bestimmungen von § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Wahlordnung der Student_innenschaft entsprechend.

(2) Der Zeitraum der Stimmabgabe beginnt mit dem ersten Arbeitstag nach dem Zeitraum der konstituierenden Sitzungen gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Wahlordnung der Student_innenschaft und endet am darauffolgenden 28. Kalendertag um 18.00 Uhr. Wahlbriefe müssen der Wahlleiter_in bis zum Ablauf dieses Zeitraumes zugegangen sein. § 18 Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Satz 5 bis 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft gelten entsprechend.

(3) § 18 Abs. 4 bis 6 der Wahlordnung der Student_innenschaft gelten für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 entsprechend.

§ 8**Auszählung**

Für die Wahlen nach § 1 Nr. 2 gelten die Bestimmungen des § 19 der Wahlordnung der Student_innenschaft entsprechend. Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung der Student_innenschaft wird die Auszählung durch den Wahlausschuss vorgenommen. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Abschnitt IV**Schlussbestimmungen****§ 9****Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

(1) Diese Sonderwahlordnung der Student_innenschaft tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Durchführung demokratischer Wahlen in Zeiten der Covid-19-Pandemie in der Student_innenschaft der Technischen Universität Chemnitz unter Beachtung von Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos (Studentische Corona-Wahlordnung – sTUCwo+) vom 4. September 2020 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22/2020, S. 1263) außer Kraft.

(2) Die Sonderwahlordnung gilt befristet in Ergänzung zur Wahlordnung der Student_innenschaft.

(3) Die Sonderwahlordnung tritt am 30. September 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Student_innenrates vom 23. Februar 2021.

Chemnitz, den 24. Februar 2021

Für den Student_innenrat
der Technischen Universität Chemnitz

Margreet Kneita

Daniel Poguntke